

Proteste alle Arten von Rüstung ebenso wie alle Arten der Produktion von Mitteln zur Vernichtung des Lebens einschließen und auch gegen jene gerichtet sein, die sich dafür auf Kosten ihrer Entwicklung verschuldeten oder Vernichtungswaffen verkauften, bei denen noch nicht einmal klar sei, gegen welchen Feind sie angeschafft würden. Man wäre allerdings kein Realist, wenn man die Rolle der *Ideologie* und die der Macht übersehen würde. Solange mit dem Totalanspruch auf Weltbeherrschung gerechnet werden muß, nützen Appelle ebensowenig wie Verträge. Solange die *Macht* nur durch ein starkes Militär gehalten werden kann oder in irgendeiner Form durch die Überlegenheit anderer gefährdet erscheint, reichen moralische Appelle wohl kaum aus.

Es gibt die Möglichkeit zu resignieren, darauf zu verweisen, man könne ja doch nichts ändern. Sicherlich trifft es oft zu, daß man als einzelner machtlos zusehen muß, wie die Entwicklung in eine verhängnisvolle Richtung läuft. Aber gerade deshalb ist es notwendig, sich zusammenzuschließen, zu informieren und ähnlich wie die US-Friedensbewegung während des Vietnam-Krieges Druck auszuüben. Ganz konkret aber läßt sich noch viel mehr tun, und im Grunde kann sich niemand unter Hinweis auf „die da oben“ und „die Bösen anderen“ von der eigenen Verantwortung lossprechen. Wir können im

Weltmaßstab zwischen den Nationen nicht etwas erwarten, was wir selbst im kleinen nicht schaffen. Das *Klima des Verstehens und Vertrauens muß tiefer ansetzen*, wird kaum an Konferenztischen geschaffen. Die deutsch-französischen Beziehungen der Nachkriegszeit bleiben ein klassisches Beispiel für eine gemeinsam von den Völkern und ihren Regierungen gewünschte und getragene freundschaftliche Entspannung, die einen Schlußstrich unter einen bis dahin fast als „historisch unabwendbar“ angesehenen Konflikt setzte. Die Friedenssicherung wird nur dann Erfolg haben können, wenn sie von allen getragen und vorbereitet wird. Bereits heute müssen die Weichen dafür gestellt werden, daß nach einem eventuellen „Einfrieren“ des Ost-West-Konfliktes mit Hilfe umfangreicher gegenseitiger Schutz- und Kontrollmaßnahmen nicht der Nord-Süd-Gegensatz neuen Konfliktstoff noch größeren Ausmaßes bietet: Wenn nicht alles getan wird, um die Dritte Welt gleichberechtigt in die Gemeinschaft der Staaten und in die Weltwirtschaft zu integrieren, wenn nicht unermüdlich am Abbau verzerrender Vorurteile und Klischees bereits von Kindesalter an gearbeitet wird, dann nimmt das Wettrüsten schon in Kürze neue Dimensionen an, dann steht die Menschheit insgesamt vor noch weitaus größeren Problemen als bisher. *Norbert Sommer*

Vorgänge

Nach dem Exorzismusprozeß

Mit dem Urteilsspruch der Richter des Aschaffener Landgerichts, der am 23. April verkündet wurde, ist das letzte Wort über den Tod der Studentin Anneliese Michel nicht gesprochen. Die Verteidigung will gegen das Urteil, das bekanntlich auf 6 Monate mit Bewährung für die Eltern *Anna* und *Josef Michel* sowie für Pfarrer *Ernst Alt* und *P. Arnold Renz* lautete, in die Revision gehen. Aber es geht nicht nur um juristische Nacharbeit an dem Aschaffener Prozeß, noch wichtiger dürfte sein, daß in der Kirche – von Lehramt, Theologie und Verkündigung – das angemessene Wort zu den Vorfällen in Klingenberg gefunden wird. Angesichts des Opfers ist es nicht möglich, den Fall Klingenberg,

nachdem das Urteil ergangen ist, für erledigt zu halten und zur Tagesordnung überzugehen.

Aberglaube statt Therapie

Das Urteil hat wegen des Strafmaßes einige Überraschung ausgelöst, weil es erheblich über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgegangen war. Die Staatsanwaltschaft hatte für die Verurteilung aller vier Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung plädiert und für die beiden Geistlichen Geldstrafen in Höhe von 4800 und 3600 DM beantragt, während sie von einer Bestrafung der Eltern absehen wollte mit der Begründung, sie

hätten am Verlust ihrer Tochter schwer genug zu tragen. Die Verteidiger hatten dagegen Freispruch verlangt und dies vor allem mit dem Argument begründet, daß die religiöse Überzeugung der Angeklagten berücksichtigt werden müsse. Der Glaube dürfe nicht von einem staatlichen Gericht bestraft werden, selbst wenn es sich nach der Meinung des Gerichts um einen Irrglauben handeln sollte. Aufgrund ihrer religiösen Überzeugung habe den Angeklagten das Unrechtsbewußtsein gefehlt. Einer der Verteidiger, *Erich Schmidt-Leichener*, sprach sogar davon, daß zum ersten Mal „Repräsentanten der Kirche und damit die Kirche selbst angeklagt“ seien (vgl. FAZ, 21. 4. 78).

Auf diese Argumentation ließen sich weder die Staatsanwälte noch die Richter ein. Im Plädoyer der Staatsanwaltschaft hieß es, man wolle nicht in den Streit zwischen Theologen eingreifen, und in Frage stehe nicht, ob es einen Teufel gebe oder nicht bzw. ob es zeitgemäß sei, daran zu glauben oder nicht. In Frage stehe vielmehr, ob die Angeklagten einer Verpflichtung zum lebensrettenden Handeln nachgekommen seien oder nicht. Eine solche Verpflichtung habe naturgemäß auf Seiten der Eltern, aber auch auf Seiten der beiden Priester bestanden, für die die Staatsanwaltschaft eine *Garantenstellung* geltend machte. Da die Erkrankung von Anneliese Michel durch die Exorzismen verschlimmert worden sei, seien die Geistlichen Mitverursacher der Gefahr für Leib und Leben und deshalb verpflichtet gewesen, für Hilfe zu sorgen. Überdies hätten sie aufgrund ihrer Vertrauensposition bei der Kranken, die allein von ihnen Hilfe erhoffte, eine besondere Verantwortung für sie gehabt. Allerdings wurde den Angeklagten *verminderte Schuldfähigkeit* zuerkannt. Ihre Fähigkeit, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sei zwar nicht aufgehoben, aber „getrübt“ gewesen. Das Handeln der Geistlichen sei auch von Selbstgefälligkeit bestimmt gewesen, von der „verblendeten Anmaßung, mehr zu wissen als ein Arzt“.

Im Gesamtduktus war die Urteilsbegründung ähnlich, wenn auch härter in der Formulierung. Die Angeklagten hätten fahrlässige Tötung durch Unterlassen begangen, weil sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt hätten. Die „psychogene Geisteskrankheit mit religiösen Wahnideen“ habe nicht zum Tod führen müssen, wenn bis etwa zehn Tage vor dem Tod ein Arzt hinzugezogen worden wäre (was von den psychiatrischen Gutachtern einmütig hervorgehoben worden war). Die Angeklagten seien in der Lage gewesen, den Zustand der Kranken und die Notwendigkeit ärztlicher Hilfe zu erkennen. Strafmilderung wurde ihnen wegen der nervlichen Belastung, unter der sie standen, zuerkannt. Allerdings – so das Gericht – könne ihre Schuld nicht

allzu gering bemessen werden, da es sich nicht um ein „augenblickliches Versagen in einer bestimmten Situation“ gehandelt habe; vielmehr hätten die Angeklagten die Qualen Anneliese Michels längere Zeit miterlebt und jede Möglichkeit gehabt, richtig zu reagieren.

Ob sie eine solche Möglichkeit selber sahen, bleibt freilich zweifelhaft. Im Gegenteil: die Unerschütterlichkeit, mit der die Angeklagten ihre Überzeugung von der Besessenheit Anneliese Michels und von der Richtigkeit ihres eigenen Handelns vor Gericht bis in die Schlußworte hinein vertraten, könnte darauf schließen lassen, daß ihr Unrechtsbewußtsein nicht bloß *getrübt* war – was freilich nichts besser macht. „Wir geben das Schicksal und das Leben, Leib und Seele unserer Anneliese in die Hände von Pfarrer Alt und Pater Renz und damit (!) in die Hand Gottes“, rechtfertigte sich der Vater in seinem Schlußwort. Und P. Renz erklärte in seiner Aussage, daß es sich um einen Fall „luzider Besessenheit“ gehandelt habe; da er als Exorzist gerufen war, sei ihn der medizinische Aspekt nichts angegangen. „Was ich über Besessenheit wußte, war, daß sie medizinisch nicht geheilt werden kann.“ Der Tod der „Besessenen“ hatte die Angeklagten in ihrer sektiererischen Selbstgerechtigkeit offenbar nicht im geringsten tangiert. Statt dessen wurde in der Deutung des Todes von Anneliese Michel als *Sühnetod*, die diese selbst aus psychologisch durchaus erklärlichen Gründen zeitweise für sich in Anspruch genommen hat, eine Möglichkeit gefunden, das Geschehene nachträglich zu erklären. Bekanntlich kam sogar die Legende auf, der Leichnam der Verstorbenen trage die Wundmale und sei unverwest, was zur makabren Szene der Öffnung des Grabes führte, deren Ergebnis für weitere Spekulationen keinen Anhalt ergab.

Aufschluß über die Mentalität der angeklagten Geistlichen gaben insbesondere die von ihnen an den Würzburger Bischof Stangl gerichteten Briefe, in denen sie über ihre exorzistischen Aktivitäten berichteten, sowie die Tonbandaufnahmen, die Renz mit Zu-

stimmung der Kranken bei einigen exorzistischen Sitzungen gemacht hat. Daß beide Dokumente überhaupt Gegenstand der Verhandlung wurden, war nicht unumstritten. Insbesondere wurde von der Verteidigung kritisiert, daß die Briefe, die Bischof Stangl der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um strengste Vertraulichkeit übergeben hatte, verlesen wurden, weil damit das im Reichskonkordat den Seelsorgern zugestandene erweiterte Schweigerecht verletzt worden sei (dagegen wurde von der Verteidigung Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht angekündigt).

Aus den Briefen ging hervor, daß der Bischof relativ ausführlich über die Vorgänge unterrichtet wurde, vor allem aber, daß beide Geistlichen aufgrund ihrer kaum glaublichen Fixierung auf dämonologische Phänomene denkbar ungeeignet waren, der kranken Studentin zu helfen. Statt eine – von allen Gutachtern für möglich erklärte – Therapie äußerstenfalls begleitend zu unterstützen, verstrickten sie die Leidende noch mehr in den Teufelskreis des Aberglaubens, den die Patientin zur Deutung ihrer Krankheit in ihrer durch eine obskurantistische Religiosität geprägten Umwelt vorgefunden hatte. Allerdings wurde auch sehr deutlich, daß die Ärzte, die Anneliese Michel behandelten, dies auch nicht annähernd mit der Sorgfalt taten, mit der die Psychiater jetzt ihre Gutachten zur Verhandlung erstellten.

Juristisch greifbar?

Trotz Eindeutigkeit der Tatbestände bleibt das Urteil zwiespältig. Das gilt zunächst für das Strafmaß. Einerseits erscheint die Strafe zu milde, wenn man bedenkt, daß der bedrohliche Zustand des Mädchens auch für den einfältigsten Dämonengläubigen hätte erkannt werden müssen, andererseits kann das Urteil als zu hart erscheinen, wenn man die geistliche Verblendung der Verurteilten „als eine tragische Verkettung vielfältigen Versagens würdigt“ (SZ, 24. 4. 68).

Ferner bleibt unverständlich, warum bezüglich der Verantwortung des *Diözesanbischofs* nichts geklärt

wurde. Die Verteidigung versuchte vergeblich, den Bischof als Zeugen zu laden. Er hatte aufgrund eines Gutachtens des Frankfurter Jesuiten *Adolf Roderwyk*, der von vorneherein nicht gerade die Gewähr für eine nach allen Seiten aufmerksame Untersuchung geboten hat, zunächst Pfarrer Alt und dann P. Renz mit dem Exorzismus beauftragt. Diese berichteten dem Bischof von den Teufelsaustreibungen wiederholt in Briefen, wobei sie eine ganze Reihe von Abstrusitäten nicht verheimlichten: daß sich die sechs Teufel Judas, Luzifer, Kain, Nero, Hitler und Fleischmann gemeldet hätten, daß sie sich erfreut über den modernistischen Kurs der Kirche geäußert hätten usw. Ebenso wenig wurde der schlimme Zustand des Mädchens verschwiegen. Und schließlich hätte auch Verdacht erwecken müssen, daß die Geistlichen in den Briefen ihre Erlebnisse im Zusammenhang des Exorzismus als eine Bereicherung *ihres* Glaubens bezeichneten. Daß sie mehrmals auf den dubiosen Wallfahrtsort San Damiano verwiesen, dem die kirchliche Anerkennung ja nicht ohne Grund versagt wird, hätte ebenfalls das Vertrauen in die beiden Exorzisten eigentlich erschüttern müssen. All dies hat jedenfalls mit dem nüchternen Urteil zur Frage der Besessenheit und des Bösen nichts zu tun, wie es in der nach dem Tod von Anneliese Michel durch Bischof Stangl herausgegebenen Erklärung formuliert ist (vgl. HK, September 1976, 482). Man fragt sich gerade auf dem Hintergrund dieser Erklärung, warum von der Diözesanleitung nichts getan wurde, um im Sinn der dort artikulierten Position dem Tun der Exorzisten Einhalt zu gebieten oder zumindest eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu veranlassen. Von der lehramtlichen Aufgabe, sich um die merkwürdige Dämonologie der beiden Geistlichen zu kümmern, ganz zu schweigen.

Die grundlegende rechtliche Frage ist die, ob mit dem Urteil gegen das Recht der *Glaubens- und Religionsfreiheit* gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes verstoßen wird. Auf diesen Punkt wird sich nach Ankündigung der Verteidiger auch der Revisionsantrag stützen.

Unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das sich auf die Unterlassung einer lebensrettenden Bluttransfusion bei Zeugen Jehovas bezog, hatte bereits am ersten Verhandlungstag der Verteidiger von Josef Michel die Einstellung des Verfahrens beantragt. In dem Gerichtsbeschuß (BVG 32/8, JR 72/399 ff.) hatte es geheißen: „Wer sich in einer konkreten Situation durch seine Glaubensüberzeugung zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen läßt, kann mit den in der Gesellschaft herrschenden sittlichen Anschauungen und den auf sie gegründeten Rechtspflichten in Konflikt geraten. Verwirklicht er durch dieses Verhalten nach herkömmlicher Auslegung einen Straftatbestand, so ist im Lichte des Artikels 4 Absatz 1 Grundgesetz zu fragen, ob unter den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung den Sinn staatlichen Strafens überhaupt noch erfüllen würde. Ein solcher Täter lehnt sich nicht aus mangelnder Rechtsgesinnung gegen die staatliche Rechtsordnung auf; das durch die Strafdrohung geschützte Rechtsgut will auch er wahren. Er sieht sich aber in eine Grenzsituation gestellt, in der die allgemeine Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgebot in Widerstreit tritt, und er fühlt die Verpflichtung, hier dem höheren Gebot des Glaubens zu folgen. Ist diese Entscheidung auch objektiv nach den in der Gesellschaft auch allgemein herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten, der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen“ (zit. in FAZ, 1.4.78). Dem wurde vom Gericht entgegengehalten, daß Anneliese Michel zumindest im Endstadium ihrer Krankheit nicht mehr in der Lage war, freie Entscheidungen zu treffen, und daß die Eltern um ihre Verantwortung für das körperliche Befinden ihrer Tochter hätten wissen müssen. Und schließlich, so könnte man hinzufügen, wären die Eltern ja gerade von ihrem christlichen Glauben her zu einer umfassenden Hilfeleistung verpflichtet gewesen. Juristisch dürfte hier in der Tat eine

höchst delikate Frage vorliegen. Eine restriktive Auslegung des Rechtes auf Religionsfreiheit hatte das Grundgesetz gewiß nicht im Sinn und kann niemand im Sinn haben. Interessant ist freilich, daß gerade im Konzilsdokument über die Religionsfreiheit die Rede davon ist, daß „die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt“ werden dürfen (vgl. *Dignitatis humanae*, 4). Natürlich will das Konzil damit keinen Freibrief für Eingrenzungen der religiösen Freiheit ausstellen, aber man wird diese Stelle – bezogen auf den Fall Klingenberg – sicher so verstehen dürfen, daß Religionsfreiheit nicht so weit strapaziert werden darf, daß sie es erlaubt, einen Mitmenschen dem Götzen der eigenen fehlgeleiteten Religiosität zum Opfer zu bringen.

Stellungnahmen

Eine offizielle kirchliche Erklärung zu den aktuellen Vorgängen wurde zunächst nur aus der österreichischen Diözese Graz-Seckau bekannt (Kathpress, 13.4.78). Darin hieß es, die katholischen Bischöfe hätten auch heute die Aufgabe, „die überlieferte kirchliche Lehre von den Engeln und vom personalen Bösen als unverzichtbaren Teil der christlichen Frohbotschaft zu verkünden; ohne Angst, als ‚mittelalterlich‘ zu gelten... und auch ohne Nachgiebigkeit gegenüber wundersüchtigen Gläubigen“. Dazu brauche es das Gespräch mit der Theologie, mit den Human- und anderen Wissenschaften und mit vielen Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche. Die Vorgänge in Klingenberg würden, so die Erklärung, in erschreckender Weise zeigen, wieviel hier versäumt worden ist. Die Stellungnahme hält fest, daß der Grazer Bischof *Johannes Weber* noch nie die Genehmigung zu einem Exorzismus erteilt habe und daß mit einer solchen Genehmigung auch in Zukunft nicht zu rechnen sei. Dasselbe unterstrich für seine Person Kardinal *Franz König* bei einem Pressegespräch in Wien (vgl. KNA, 5.4.78). Auch er betonte zugleich, daß die Auffassung vom Bösen als einer personifizierten Macht kirchliche

Lehre sei und daß man in Fällen von vermuteter Besessenheit – die größtenteils natürlich erklärbar seien – mit größter Behutsamkeit und auf jeden Fall unter Hinzuziehung eines Arztes vorzugehen habe. Mit dem gleichen Tenor äußerte sich der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal *Josef Höffner*, in einem Zeitungsinterview (Die Welt, 24. 4. 78). Ebenfalls in diese Richtung ging der Münchner Kardinal *Josef Ratzinger* in einem Gespräch im Dritten Programm des Bayerischen Fernsehens.

Überraschen mußte, daß sich der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz, der während des Prozesses ausgerechnet in Würzburg tagte, sich zu keiner offiziellen Erklärung entschließen konnte, die zweifellos gerade zu diesem Zeitpunkt von zahlreichen Gläubigen und Seelsorgern und wohl auch von der stark interessierten Öffentlichkeit erwartet worden wäre. Sicher ist richtig, was der Sekretär der Bischofskonferenz, Prälat *Josef Homeyer*, forderte: daß eine theologische Klärung der „Besessenheit“ erforderlich sei und daß das Umfeld der „Besessenen“ sondiert werden müßte. Zumindest den Anfang solcher Klärung hätte aber eine Stellungnahme des Ständigen Rates bilden können. Erst am 28. April meldete sich der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz mit einer sehr eindeutigen, aber auch sehr knappen offiziellen Erklärung zu Wort. Auch darin wurde die traditionelle Lehre bezüglich der „Existenz des Teufels und dämonischer Mächte“ bekräftigt, aber vor einem „widersinnigen „Teufelsglauben“ sektiererischer Kreise gewarnt. Die Erklärung stellte den Exorzismus nach dem *Rituale Romanum* nicht grundsätzlich in Frage, bezeichnete aber die schärfere Fassung gewisser Bestimmungen als notwendig. Insbesondere dürfe die ärztliche Behandlung während des Exorzismus nicht abgebrochen werden. Werde sie von den Betroffenen oder ihren Angehörigen abgelehnt, dürfe der Exorzismus nicht vollzogen werden.

Vertreter der Wissenschaft hatten bereits zuvor Stellung genommen, am prononciertesten der Tübinger Dog-

matiker *Walter Kasper* und der Freiburger Ordinarius für Psychologie und Grenzgebiete der Psychologie, *Johannes Mischo* (beide sind zusammen mit Prof. *Karl Lehmann*, Freiburg, und dem Neutestamentler Prof. *Karl Kertelge* Autoren eines Buches über „Teufel – Dämonen – Besessenheit. Zur Wirklichkeit des Bösen“, das dieser Tage im Grünwald-Verlag erschienen ist). In einem Interview mit der Osnabrücker Kirchenzeitung bezeichnet Kasper die Vorgänge um Klingenberg als „beschämend“. Es scheine ihm unbestreitbar zu sein, „daß alle kirchlichen und weltlichen Stellen, die mit der Krankheit von Anneliese Michel zuständigkeitshalber befaßt waren, eine moralische Mitverantwortung an deren tragischem Tod trifft“. Man dürfe aber jetzt nicht die Folgerung daraus ziehen, die christlichen Aussagen vom Teufel und das Gebet um die Erlösung von der Macht des Bösen kurzerhand zu verabschieden. „Dadurch würden die entsprechenden Phänomene erst recht in einen völlig unkontrollierbaren, irrationalen und abergläubischen Untergrund abgedrängt.“ Um das zu vermeiden, müsse man die Phänomene unter Einbeziehung aller in Frage kommenden modernen Wissenschaften theologisch

neu durchdenken, „um so zu einer verantwortlichen Reform der einschlägigen kirchlichen Rechtsvorschriften und vor allem des *Rituale Romanum* kommen zu können“.

Prof. Mischo forderte in einem Pressegespräch in Freiburg (vgl. KNA, 19. 4. 78) die Außerkraftsetzung der im *Rituale Romanum* von 1614 definierten theologischen Diagnosekriterien für „Besessenheit“ und den sofortigen Verzicht auf die Ausübung des Exorzismus nach den Regeln von 1614. Eine umfassende Aufklärungsarbeit müsse namentlich bei jenen Gläubigen geleistet werden, „die ihr Glaubensverständnis auf Randphänomene aufgebaut haben und zur Okkult- und Teufelsgläubigkeit neigen“. Dabei müßten verständliche Zusammenhänge zwischen der natürlichen Entstehungsgeschichte und den Folgen von religiösen Fehldeutungen einer „dämonischen Besessenheit“ aufgezeigt werden. Mischo machte den Vorschlag – der möglichst bald aufgegriffen werden sollte –, eine interdisziplinäre Kommission einzuberufen, die Grundlagenarbeit leistet und konkrete Folgerungen für die kirchliche Praxis ableitet, „damit sich der Unfug von Klingenberg nicht wiederholt“.

H. G. K.

Kirchlicher Einsatz für Lösung der Panama-Kanal-Frage

Als Schlüsselereignis in der Geschichte Panamas, als historischer Wendepunkt in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Lateinamerika wurde unmittelbar nach der Zustimmung des US-Senats zu den Verträgen über eine *fortschreitende Übergabe der Panama-Kanal-Zone an Panama* dieses Abkommen bezeichnet. Während dieser Tenor – besonders in kirchlichen Kreisen beider Länder – überwog, ließen sich warnende und kritische Stimmen aus den verschiedenen Lagern nicht überhören. Das Engagement der Kirchen – und hierbei aus naheliegenden Gründen in erster Linie das der katholischen Kirche – in dieser entscheidenden Frage war nicht zu übersehen und wurde von einer Reihe von Politikern

offen als erstaunlich und modellhaft gewürdigt. Wohl selten in der Geschichte der USA ist eine politische Debatte und Beschlußfassung dermaßen von einer tiefgehenden Diskussion in der Öffentlichkeit begleitet gewesen. Die hauptsächlich von den Kirchen eingeleitete Bewußtseinsbildung in dieser Frage wird bereits jetzt als Maßstab für eine kritische Begleitung der Debatten über den Nord-Süd-Ausgleich und die Abrüstung gesetzt.

Statt „ewigen Besitzrechts“ Souveränität

Es ging bei den beiden Verträgen, die jetzt verabschiedet werden konnten, um eine *Ablösung des Panama-Ver-*